

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern haben die Parteien am 22. November 2019 folgende Lohn- und Spesenregelung für das Jahr **2020** vereinbart.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation wurde eingehend erläutert und von beiden Parteien beurteilt. In einem separaten Schreiben an die Mitglieder beider Parteien wird eine Zusammenfassung wiedergegeben.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

1. Die Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2020 betragen

Lohngruppe	geltend für	CHF		CHF	
1.a	Chauffeur Kat. B/BE	3450.--	bis	4200.--	oder mehr
1.b	Chauffeur Kat. B/BE mit 2-jähriger Berufserfahrung	3750.--	bis	4300.--	oder mehr
	Chauffeur Kat. C1/C1E				
	Chauffeur Kat. D1/D1E				
2.	Strassentransportpraktiker/-praktikerin EBA	3950.--	bis	4400.--	oder mehr
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4150.--	bis	4700.--	oder mehr
	Carchauffeur Kat. D/DE				
4.	Strassentransportfachleute EFZ, Kat. C/CE	4350.--	bis	5000.--	oder mehr
	Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2-jähriger Berufserfahrung				
	Carchauffeur Kat. D/DE mit C/CE				
Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV-Ausweis					
Zu diesen Richtlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.					
Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Ausbildner, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.					

- 1.1. Es wird beschlossen den Mitgliedern zu empfehlen per 1. Januar 2020 keine generelle Anpassung der Effektivlöhne vorzunehmen. Gute Chauffeure sind mit ein Erfolgsfaktor aller Transportunternehmen. Deshalb wird von allen Delegationsteilnehmern speziell hervorgehoben, dass die Effektivlöhne von guten Chauffeuren individuell angehoben werden sollen, sofern die wirtschaftliche Situation dies zulässt.

2. **13. Monatslohn**

Seit 1. Juli 2014 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn auszurichten, wenn er seinem Betrieb bereits volle drei Dienstjahre zugehörig ist. Beginnt das vierte Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn. Arbeitnehmer, die noch keine vollen drei Jahre dem gleichen Betrieb zugehörig sind, haben keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Die aus der Landesvereinbarung zwischen ASTAG und LRS fliessende Vereinbarung zur Ausrichtung des 13. Monatslohns gemäss Absatz 1 wird hiermit ausdrücklich nochmals in Erinnerung gebracht.

3. **Gratifikation**

Für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, ist eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

4. **Spesen**

Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung:

- Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
- Mittagessen	CHF	19.--
- Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	19.--
- Übernachten	gemäss Beleg	

- 4.1. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.

- 4.2. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.

- 4.3. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

5. **Schlussbestimmungen**

Diese Empfehlungen werden jeweils im November/Dezember von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Schönbühl, 22. November 2019

ASTAG, Sektion Bern

Der Präsident

Marc Peyer



Der Sekretär

Laurent Peyer



LRS, Sektionen Bern

Bern

Markus Wegmüller



Biel-Bienne Seeland

Christian Gilgen



Berner Oberland

Peter Abplanalp



Emmental-Oberaargau

Hansueli Gerber



Simmental-Saanenland

Ueli Graber

